

## Prüfungsrechtliche Neuerungen (1.) Änderungsordnung Studien- und Prüfungsordnung Humanmedizin seit 1. Oktober 2018

Sehr geehrte Studierende,

seit Beginn des Wintersemesters 2018/2019 ist die (1.) „Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“<sup>1</sup> (1. ÄO) in Kraft.

Mit Ausnahme derjenigen Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 Prüfungsverfahren begonnen haben, finden die Regelungen der 1. ÄO bereits seit dem 1. Oktober 2018 für alle Studierenden gleichermaßen Anwendung. (Näheres s. u. **„Ausnahme bei bereits nicht bestandenen Prüfungen“**)

Die Einzelheiten der wesentlichen Neuerungen haben wir für Sie hier zusammengefasst.

☞ Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur jeweiligen Prüfung. **Der Vorbehalt der regelmäßigen Teilnahme wurde aufgehoben.** Zur Prüfungszulassung ist daher nicht mehr erforderlich, dass die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen wird. Mit Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind Sie verbindlich zur Prüfung angemeldet, auch wenn die maximal zulässige Fehlzeit von 15 % überschritten wurde.

☞ Bei Nichtbestehen einer Prüfung sind Sie automatisch zum nächsten Prüfungstermin angemeldet. Dies gilt auch semesterübergreifend. Eine Anmeldung zu Wiederholerveranstaltungen o.ä. zwecks Prüfungsanmeldung ist nicht (mehr) vorzunehmen.

☞ Auch in Semestern, in denen die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, werden in der Regel zwei Prüfungstermine angesetzt. Bei nichtbestandener Prüfung sind Sie daher zu diesen Prüfungsterminen automatisch angemeldet und können Ihr Studium ohne weitere Verzögerung fortsetzen. Die erstmalige Anmeldung zur Prüfung setzt jedoch weiterhin voraus, dass die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird.

☞ Sie haben drei Versuche zur Verfügung, die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung zu erbringen. Sollte die regelmäßige Teilnahme auch im dritten Besuch (zweiten Wiederholungsversuch) einer teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung nicht erbracht sein, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch. Nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses führt dies zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Ein Studium der Humanmedizin ist dann deutschlandweit nicht mehr möglich.

Studiendekanat der  
Medizinischen Fakultät

Univ.-Prof. Dr. Bernd Weber  
Prodekan für Lehre und Studium

**Geschäftsführer**

Dr. Bernhard Steinweg, MME

Tel: +49 (0) 228 287-11327

Fax: +49 (0) 228 287-15076

Bernhard.Steinweg@ukbonn.de

**Ansprechpartner**

Prüfungsamt

Sarah Fuhrmann, M.A.

Fabian Hauptvogel, Ass. iur.

Yeliz Altut Karaman

Tel: +49 (0)228 287 - 11576

Fax: +49(0) 228 287 – 15076

Pruefungsamt@ukbonn.de

Medizinische Fakultät Bonn

Sigmund-Freud-Str. 25

53127 Bonn

[www.medfak.uni-bonn.de](http://www.medfak.uni-bonn.de)

Stand: 2. November 2018

<sup>1</sup> Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. September 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 40).

- ☞ Die nach dem Nichtbestehen des ersten Prüfungstermins zur Verfügung stehenden fünf Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb eines Zeitraums abgeschlossen sein, in dem sechs Prüfungstermine angeboten werden. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Semesters des ersten nicht bestandenen Prüfungstermins. Dies bedeutet eine **zeitliche Befristung zur Absolvierung der Wiederholungsprüfungen von in der Regel drei Semestern**. Sollte die Prüfung innerhalb dieser Frist nicht erfolgreich abgeschlossen sein, führt dies grds. zum Verlust des Prüfungsanspruches mit den o. g. Konsequenzen.

---

### *Ausnahme bei bereits nicht bestandenen Prüfungen*

---

- ☞ Bei Aufnahme des Studiums vor dem Wintersemester 2018/2019, können bereits begonnene Prüfungsverfahren nach den bis zum 30. September geltenden prüfungsrechtlichen Regelungen und spätestens bis zum Ablauf des 30. Septembers 2020 abgeschlossen werden.

Ein begonnenes Prüfungsverfahren liegt vor, wenn bereits ein Prüfungstermin als nicht bestanden gewertet wurde. Bis zum Ablauf des 30. Septembers 2020 haben Sie daher Zeit, diese Prüfungsverfahren erfolgreich nach den bisherigen prüfungsrechtlichen Regelungen abzuschließen.

---

*Für bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 begonnene Prüfungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Septembers 2020 nicht erfolgreich abgeschlossen wurden, gelten dann die Regelungen der 1. ÄO.*

---

- ☞ Sie können sich jedoch auch dazu entschließen, auch diese bereits begonnenen Prüfungsverfahren unter Anwendung der Regelungen der 1. ÄO zu absolvieren. Hierfür ist ein schriftlicher (nicht per E-Mail) Antrag beim Prüfungsamt Humanmedizin einzureichen. Dieser Antrag ist unwiderruflich, ein anschließender Wechsel zurück ist nicht möglich.

Der schriftliche Antrag ist an folgende Adresse zu senden bzw. kann dort auch persönlich abgegeben werden:

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Prüfungsamt Humanmedizin – Haus 33  
Sigmund-Freud-Str. 25  
53127 Bonn

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Prüfungsamt-Team